

09. 09. 1987

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz)**

#### **A Problem**

Durch den Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 (Landtags-Drucksache 10/2126) ist das Rundfunkrecht der Länder der Bundesrepublik Deutschland sowohl im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen wie auch auf den privaten Rundfunk fortentwickelt worden. Das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen müssen den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages angepaßt werden. Im übrigen hat sich seit dem Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gezeigt, daß einzelne Vorschriften – vor allem im Bereich des lokalen Rundfunks – von örtlichen Veranstaltergemeinschaften unterschiedlich ausgelegt worden sind.

#### **B Lösung**

Sowohl das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln als auch das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind deshalb teilweise neu zu fassen.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Für das Land tritt nach Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages eine Kostenersparnis ein, da die Aufsichts- und Zulassungsfunktionen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen nach dem Rundfunkstaatsvertrag aus einem Anteil des Rundfunkgebührenaufkommens finanziert werden können. Der bisherige Zuschuß aus Landesmitteln kann dann ab 1988 entfallen.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Ministerpräsident.

#### **F Belange der kommunalen Selbstverwaltung**

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

Datum des Originals: 08. 09. 1987 / Ausgegeben: 17. 09. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

2358-2

**Artikel 1****Änderung des WDR-Gesetzes**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV.NW. S. 237), geändert durch das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV.NW. S. 22), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV.NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Frequenzen,
3. Übertragungskapazitäten, die zur Rundfunkrestversorgung erforderlich sind und mit denen drahtlos durch erdgebundene Sender bis zu 5000 Einwohner versorgt werden können, davon die Fernsehübertragungskapazitäten in Abstimmung mit dem ZDF, und
4. diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 LRG NW zur Verfügung gestellt werden.“

## 2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.“

**Auszug****aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

(2) Der WDR errichtet und betreibt die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Gesetzes genutzt hat, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Frequenzen und diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) zur Verfügung gestellt werden.

## § 5

## Programmgrundsätze

- 
- 
- 

(5) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

## 3. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

## Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der WDR trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der WDR darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

## § 6

## Jugendschutz

(1) Sendungen, die

- a) Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder zum Rassenhaß aufstacheln (§ 131 des Strafgesetzbuches),
- b) pornographischen Inhalt haben (§ 184 des Strafgesetzbuches),

dürfen nicht verbreitet werden.

(2) Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit mit „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht verbreitet werden, wenn nicht aufgrund der Sendezeit oder in sonstiger Weise Vorsorge getroffen ist, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht sehen oder hören. Dies gilt entsprechend für Filme, die von der Bundesprüfstelle nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in die dort geführte Liste aufgenommen worden sind.

## 4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## „§ 6 a

**Werbung und finanzielle Förderung von Sendungen**

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann der Rundfunkrat Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(3) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), sind in der bisherigen Weise gestattet, wenn sie nicht den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen dienen.

(4) Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 3.“

## 5. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „§§ 4 bis 6, 8 und 9“ durch die Bezeichnung „§§ 4 bis 6a, 8 und 9“ ersetzt.

*(4) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6, 8 und 9. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.*

## 6. In § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV.NW. S.) genannten Höchstgrenze verbreiten. Artikel 5 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.“

## § 33

*Grundsätze der Haushaltswirtschaft*

*(1) Der WDR hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.*

*(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen*

- 1. vorrangig aus Rundfunkgebühren,*
- 2. aus Werbung*
- 3. aus Gebühren für Spartenprogramme,*
- 4. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens zu beschaffen.*

## 7. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

## „§ 48 a

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Dem WDR nach § 62 Abs. 2 Satz 1 LRG NW zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für programmliche und technische Neuerungen sowie für kulturelle Zwecke in Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2****Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRGNW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die in einem örtlich begrenzten Verbreitungsgebiet (§ 31) hergestellt oder zusammengestellt werden und für dieses Verbreitungsgebiet oder einen Teil davon bestimmt sind.“

## 2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 WDR-Gesetz genannten Übertragungskapazitäten.“

## 3. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Frequenzen erdgebundener Sender zur Nutzung für lokale Hörfunkprogramme zugeordnet werden.“

## 4. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3.

## § 2

*Begriffsbestimmungen*

(1) *Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.*

(2) *Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die für ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet (§ 31) oder einen Teil dieses Verbreitungsgebietes bestimmt sind.*

## § 3

*Zuordnung von Übertragungskapazitäten*

(1) *Die Zuordnung der vom Westdeutschen Rundfunk Köln beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht genutzten Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Frequenzen.*

(2) *Die Zuordnung soll dabei gewährleisten, daß durch Veranstalter nach diesem Gesetz*

1. *in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils mindestens ein lokales Hörfunkprogramm und ein lokales Fernsehfensterprogramm (einschließlich Fernsehrahmenprogramm) durch erdgebundene Sender und Kabelanlagen veranstaltet und verbreitet werden kann,*

2. *landesweit mindestens je ein Hörfunk- und ein Fernsehprogramm durch erdgebundene Sender oder Satellit veranstaltet oder verbreitet werden kann.*

5. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Übertragungskapazitäten, die nach der Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2 und 4 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.“

6. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltergemeinschaft hat durch geeignete Vorkehrungen – wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm – zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist; solcher Vorkehrungen bedarf es nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist.“

7. § 6 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Veranstaltergemeinschaft darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit jeweils nur ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und im Fernsehen verbreiten; dabei sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit ortsüblich empfangbar sind. In diesen Programmen sind Fensterprogramme zulässig. Einer Veranstaltergemeinschaft ist zuzurechnen, wer zu ihr oder einem an ihr Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf ihre Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen maßgeblich einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß eines anderen Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft steht. Der Einfluß gilt nicht als maßgeblich, wenn er sich auf unter 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt und kein anderer Fall nach Satz 3 vorliegt.

(4) Die Zulassung für ein gemeinsames Vollprogramm kann auch zwei Veranstaltergemeinschaften getrennt für einzelne Programmteile erteilt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Programmteile zusammen die Anforderungen an ein Vollprogramm erfül-

Übertragungskapazitäten, die nicht zur programmlichen Nutzung nach Satz 1 zugeordnet werden, sind dem Westdeutschen Rundfunk Köln zuzuordnen. Von diesem innerhalb von 12 Monaten nicht genutzte Übertragungskapazitäten sind gemäß Satz 1 Veranstaltern nach diesem Gesetz zuzuordnen.

#### § 6

#### Zulassungsgrundsätze

(1) Die Zulassung wird nur Veranstaltergemeinschaften erteilt. In der Veranstaltergemeinschaft muß durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines Mitgliedes auf das Programm ausgeschlossen sein. Die Veranstaltergemeinschaft muß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß sie in ihrem Rundfunkprogramm die Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie erfüllt. Interessenten aus dem kulturellen Bereich ist eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.

(2) An der Veranstaltergemeinschaft dürfen sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

(3) Eine Veranstaltergemeinschaft kann mit einem weiteren Hörfunk- oder Fernsehprogramm nicht für ein Verbreitungsgebiet zugelassen werden, in dem bereits ein von ihr veranstaltetes entsprechendes Programm

- a) auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung verbreitet wird,
- b) herangeführt und in Kabelanlagen weiterverbreitet wird oder
- c) ortsüblich empfangbar ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 darf eine Zulassung ferner nicht erteilt werden, wenn eine Veranstaltergemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder zwar selbst keine Zulassung besitzt, zur zugelassenen Veranstaltergemeinschaft oder zu einem ihrer Mitglieder aber im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens gemäß § 15 Aktiengesetz steht, auf die

len. Sind an einer der Veranstaltergemeinschaften Interessenten aus dem kulturellen Bereich mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt, so findet Absatz 1 Satz 4 auf die andere Veranstaltergemeinschaft keine Anwendung.

(5) Die Zulassung nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Veranstaltergemeinschaften ihre jeweiligen Programmteile im Programmschema nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben. Ein Einfluß auf die Programmteile der jeweils anderen Veranstaltergemeinschaft muß durch Vertrag wechselseitig ausgeschlossen sein. Die vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Veranstaltergemeinschaften muß ferner vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzung der anderen Veranstaltergemeinschaft oder aus einem ähnlich wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.“

8. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach §§ 5 und 6 Abs. 1“ durch die Worte „nach §§ 5 und 6 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

*Programmgestaltung der Veranstaltergemeinschaft in anderer Weise wesentlichen Einfluß ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluß der Veranstaltergemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder steht; der Einfluß gilt nicht als wesentlich, wenn er sich auf 15 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt. Wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf eine Veranstaltergemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.*

*(5) Von der Vorschrift des Absatzes 3 ist eine Ausnahme zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Veranstaltergemeinschaft neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen nicht einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung durch Rundfunk im Verbreitungsgebiet erhält.*

#### § 7

##### Vorrangige Zulassung

*(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 Abs. 1 und sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so wirkt die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.*

*(2) Kommt eine Einigung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht zustande, so haben Vollprogramme Vorrang vor Spartenprogrammen. Unter mehreren nach Satz 1 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt. Bei der Bewertung sind das Programmschema und die Zusammensetzung (Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen, Höhe ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils) und sonstige, der Sicherung der Meinungsvielfalt dienende organisatorische Regelungen zu berücksichtigen; dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt.*

## 9. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Die LfR gewährleistet, daß eine Veranstaltergemeinschaft, die auf Grund einer Zulassung nach diesem Gesetz einen Fernsehkanal auf einem von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Rundfunksatelliten nutzt, auch Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender nutzen kann. Zu diesem Zweck kann die LfR die Zulassung für die Nutzung von Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 für einen Zeitraum von weniger als vier Jahren erteilen.“

## 10. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 6 Abs. 4 und 5 wird die Zulassung für ein mit einer bestimmten anderen Veranstaltergemeinschaft gemeinsam veranstaltetes Vollprogramm und für ein gemeinsames Programmschema (§ 6 Abs. 5 Satz 1) erteilt.“

## 11. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für eine Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen über ein gemeinsames Vollprogramm (§ 6 Abs. 4 und 5) gelten folgende Bestimmungen:

1. Will eine der beiden Veranstaltergemeinschaften kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft mit der Kündigung. Die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen; Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
2. Kündigt eine Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 aus den in § 6 Abs. 5 Satz 3 genannten Gründen, so hat sie diese Gründe gleichzeitig der LfR mitzuteilen. Die LfR widerruft die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft zu dem in § 6 Abs. 5 Satz 3 genannten Zeitpunkt, wenn ein in dieser Bestimmung genannter Kündigungsgrund vorliegt. Die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen; Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.“

## § 8

*Inhalt der Zulassung*

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfR gemäß dem Antrag auf mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung wird erteilt für die Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die Übertragungskapazität.

(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfR an. Die LfR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen.

(4) Ändert sich die Zusammensetzung einer Veranstaltergemeinschaft nach der Zulassung, so ist dies der LfR anzuzeigen. Die LfR genehmigt die Änderung, wenn gewährleistet ist, daß die Veranstaltergemeinschaft in ihrer geänderten Zusammensetzung im Zeitpunkt der Zulassung den Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie den Zulassungsgrundsätzen des § 6 genügt.

12. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.“

13. Der bisherige § 12 Abs. 5 wird § 12 Abs. 6.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

- (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie
- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
  - b) den Krieg verherrlichen,
  - c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
  - d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.
- (2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter

§ 12

Programmgrundsätze

- -
- (4) Informationssendungen haben die anerkannten journalistischen Grundsätze zu beachten. Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des/der Verfassers/Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(5) Jedes Fernsehprogramm soll zu einem überwiegenden Anteil aus Eigen- und Auftragsproduktionen, auch in der Form von Gemeinschaftsproduktionen, bestehen. Es soll zugleich einen überwiegenden Anteil von Produktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das Nähere kann die LfR durch Satzung bestimmen; dabei ist vorzusehen, daß die vorgesehenen Anteile stufenweise innerhalb mehrerer Jahre nach der Zulassung erreicht werden können. Die Veranstalter haben der LfR jährlich die in den einzelnen Programmen erreichten Anteile anzuzeigen; die LfR veröffentlicht diese Angaben und gibt einen Überblick über vergleichbare Entwicklungen.

§ 14

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

- (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie
- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuches),
  - b) den Krieg verherrlichen,
  - c) pornographisch sind (§ 184 des Strafgesetzbuches),
  - d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.
- (2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. Der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen.

darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die LfR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

*(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.*

*(4) Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichnet sind, dürfen nur in der Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr, Filme, die nach diesen Vorschriften mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ gekennzeichnet sind, nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr gesendet werden.*

*(5) Auf Antrag des Veranstalters kann die LfR in begründeten Einzelfällen in Abweichung von Absatz 3 und 4 die Zustimmung zur Verbreitung von Filmen erteilen. Dies gilt im Falle des Absatzes 4 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.*

*(6) Die LfR stellt zu Absatz 2, 3 und 5 Richtlinien auf.*

15. In § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In bundesweit verbreiteten Programmen sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Politische Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist, erhalten zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes; sie sind bei einer Kostenerstattung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen gleichzubehandeln.“

## 16. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzierung der Veranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte) der Teilnehmer.“

## 17. § 21 Abs. 4 wird gestrichen.

## 18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

## Werbung

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(2) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(3) Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(4) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die LfR Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(5) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen

## § 21

## Finanzierungsarten

(1) Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Werbung, durch Spenden, durch Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte) der Teilnehmer und durch Eigenmittel finanzieren.

▪  
▪  
▪

(4) Sendungen, die jemand durch Zuwendung von Geld oder durch Gewährung anderer wirtschaftlicher Vorteile fördert (Sponsor), sind zulässig, wenn sie nicht einseitig politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Sie dürfen eine andere Sendung nicht unterbrechen und nicht durch Werbung für den Sponsor unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung zu nennen; weitere Zusätze sind unzulässig. Der Sponsor darf auf das übrige Rundfunkprogramm keinen Einfluß nehmen. Nachrichtensendungen dürfen nicht im Sinne von Satz 1 gefördert werden.

## § 22

## Werbung

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen; eine inhaltliche Verbindung zu dem übrigen Rundfunkprogramm ist unzulässig. Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. An Feiertagen nach § 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz NW und an Sonntagen darf Werbung nicht vor 18.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken und nur vor Beginn und nach Ende einer Sendung verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen einmal unterbrochen werden; Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechung sind vorher anzugeben.

(4) Sendungen nach § 21 Abs. 4, die zugleich unmittelbar den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines Dritten dienen, gelten als Werbung. Der Name des Sponsors und desjenigen, dessen wirtschaftlichen Interessen die Sendung unmittelbar dient, sind am Anfang und am Ende der Sendung zu nennen.

(5) Der Auftraggeber einer Werbesendung und der Sponsor dürfen auf das übrige Rundfunkprogramm keinen Einfluß nehmen.

gen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Die LfR erläßt mit den für private Veranstalter in anderen Ländern nach Landesrecht zuständigen Stellen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 5.“

19. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4, 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 13 bis 18, §§ 20 bis 22, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

20. § 24 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

21. § 26 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kreistag und/oder Rat,“.

22. In § 26 Abs. 1 Nr. 13 werden die Worte „Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,“ und „Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ gestrichen.

23. In § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wer zu einer Gründungsversammlung einladen will, hat allen in Satz 1 genannten Stellen Ort und Zeit der Gründungsversammlung zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Personen, die ihm von diesen Stellen als von ihnen bestimmte Gründungsmitglieder benannt werden, sind zur Gründungsversammlung schriftlich einzuladen.“

(6) Die LfR erläßt zur Ausführung der gesetzlichen Werberegulungen Richtlinien.

#### § 23

##### Anzuwendende Vorschriften

(1) Lokale Programme dürfen nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts veranstaltet und verbreitet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ bleiben unberührt.

(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4, 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1, §§ 8 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2 und 4, §§ 14 bis 18, §§ 20 bis 22, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(3) Jede Veranstaltergemeinschaft (§§ 25, 26) hat den obersten Landesbehörden, den Kreisen und den Gemeinden im Verbreitungsgebiet für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen. Jede Veranstaltergemeinschaft hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. § 19 Abs. 3, 5 bis 7 gilt entsprechend

#### § 26

##### Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß von mindestens acht natürlichen Personen gegründet worden sein, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche,
3. jüdische Kultusgemeinden,
4. Kreistag oder Rat der kreisfreien Stadt,
5. Deutscher Gewerkschaftsbund,
6. Arbeitgeberverbände
7. Stadt- und/oder Kreisjugendring,
8. Stadt- und/oder Kreissportbund,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände,
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,

## 24. § 26 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kultusgemeinden.
2. Umfaßt das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder nur eine kreisfreie Stadt, so erfolgt die Bestimmung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfaßt das Verbreitungsgebiet das Gesamtgebiet mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte, so erfolgt diese Bestimmung durch übereinstimmende Wahl jedes einzelnen Kreistages und/oder Rates. Gehören aus einem Kreis eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden zum Verbreitungsgebiet, ohne daß ein Fall nach Satz 2 vorliegt, so erfolgt die Bestimmung der beiden Mitglieder anstelle des Kreistages durch übereinstimmende Wahl der Vertretungskörperschaft jeder dieser Gemeinden.
3. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige Gliederung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen die Voraussetzung des Satzes 1, so ist die unterste Gliederung zuständig.
4. Die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zuständigen Vertretungskörperschaften bestimmen abweichend hiervon zwei Mitglieder; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.
5. Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.
6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf

12. Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Deutsche Journalisten-Union in der Industriergewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kultusgemeinden.
2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 erfolgt die Bestimmung durch den Kreistag oder Rat der Gebietskörperschaft, zu der das Verbreitungsgebiet gehört, bei Zugehörigkeit des Verbreitungsgebietes zu mehreren Kreisen und/oder kreisfreien Städten gemeinsam durch deren Vertretungskörperschaften.
3. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige örtliche Gliederung der genannten Stellen, die mindestens für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist.
4. Die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Der Kreistag oder der Rat (Absatz 1 Nr. 4) kann abweichend hiervon zwei Mitglieder bestimmen; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.
5. Soweit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.
6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf Verlangen eine natürliche

- Verlangen eine natürliche Person als Mitglied, im Falle von Nummer 4 Satz 2 zwei natürliche Personen als Mitglieder des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder.
7. Die Bestimmung kann auf fünf Jahre befristet werden.
- (3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsmäßiger Zweck ausschließlich in der Förderung des lokalen Rundfunks in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschluß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.“
25. In § 26 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.“
26. In § 26 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Mitglieder des Vereins müssen den Stellen, die sie bestimmt haben (Absatz 1 Satz 1), nicht angehören.“
27. § 26 Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieds endet, wenn
- Person als Mitglied des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, ein Mitglied zu bestimmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 3 und 5.*
- (3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschluß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.*
- (6) Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen.*
- (7) Jedes Mitglied des Vereins und des Vorstands*
- 1. muß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 3 erfüllen,*
  - 2. muß im Verbreitungsgebiet seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt haben,*
  - 3. darf nicht zu den Personen gehören, derentwegen Veranstaltergemeinschaften nach § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 von der Zulassung ausgeschlossen sind.*
- (8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 bestimmten Mitglieds endet, wenn dieses aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist.*

- a) dieses Mitglied aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehört, ausgeschieden ist,
- b) die Frist nach Absatz 2 Nr. 7 abgelaufen ist oder
- c) die Dauer der Zulassung abgelaufen ist oder wenn die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist.

Satz 1 Buchstabe c) gilt auch für die Mitglieder nach Absatz 3 und 5. Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitgliedschaft in den Fällen der Sätze 1 und 2 fort dauert, wenn vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Falle des Absatzes 1 Satz 1 eine Bestätigung durch die dort genannten Stellen und in den Fällen der Absätze 3 und 5 eine Bestätigung nach den dort genannten Bestimmungen erfolgt.“

28. § 27 Abs. 4 Nummer 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung und die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß mindestens die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.“

#### § 27

##### *Mitgliederversammlung und Vorstand*

- 
- 

(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß die Satzung folgende Regelung vorsehen:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung, über die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl des Vorstandes und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

#### § 29

##### *Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft*

(1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltergemeinschaft eine für die beantragte

- Dauer verbindliche vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft nachweist, deren sie sich zur Durchführung ihre gesetzlichen Aufgaben bedient.
- (2) Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft enthalten, daß eine Kündigung nach Absatz 7 nur mit einer Frist von einem halben Jahr bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen darf. Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft enthalten, Rundfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft zu übernehmen. Sie muß die Verpflichtung der Betriebsgesellschaften enthalten, für die Dauer der Zulassung
1. die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen,
  2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen,
  3. für die Veranstaltergemeinschaft den in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. 6 gilt entsprechend,
  4. einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen zu lassen.
29. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 24 Abs. 6 gilt entsprechend“ durch die Worte „dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden“ ersetzt.
30. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 wird der Schlüsselpunkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft zu treffen.“
31. § 32 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„§ 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14, 15, 16, 18, 22 Abs. 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“
32. Nach der Überschrift des 8. Abschnitts wird folgender § 33 a eingefügt:  
„§ 33 a  
Offener Kanal im lokalen Rundfunk  
Programmbeiträge zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk sind diejenigen Programmbeiträge, die nach § 24 Abs. 4 in ein lokales Programm einbezogen werden.“
- § 32  
Sendungen in Einrichtungen
- •
- (3) § 12 Abs. 1, 2 und 4, §§ 14, 15, 16, 18, 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 bis 3, 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Person oder Personengruppe, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

33. § 34 erhält die Überschrift: „Offener Kanal in Kabelanlagen“.

§ 34

Offener Kanal

34. In § 34 Abs. 6 Satz 2 wird nach der Bezeichnung „Abs. 4“ die Bezeichnung „Satz 1, Abs. 5“ eingefügt.

▪  
▪  
(6) Jeder Nutzer, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und im Verbreitungsgebiet seine Hauptwohnung, seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hat, hat nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Satzung der LfR gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Anspruch darauf, im Offenen Kanal zu Wort kommen zu können. Die Beiträge für den Offenen Kanal müssen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und des § 14 entsprechen, unentgeltlich erbracht werden und dürfen keine Werbung enthalten. Jeder Beitrag muß Namen und Anschriften des Nutzers sowie seines Verantwortlichen (§ 15 Abs. 1) enthalten. Der Nutzer muß sich schriftlich verpflichten, die LfR und die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für den Beitrag ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die Arbeitsgemeinschaft kann von jedem Nutzer für die Verbreitung seines Beitrags die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen; dabei sind alle Nutzer gleichzubehandeln.

35. Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34a

Zuschüsse

(1) Die LfR gewährt für Hörfunkbeiträge nach § 33a im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse. Sie kann derartige Zuschüsse auch für Fernsehbeiträge nach § 33a gewähren. Ferner kann sie Zuschüsse für Beiträge im Offenen Kanal in Kabelanlagen (§ 34 Abs. 6) gewähren. Die Zuschußbeträge nach Satz 1 bis 3 sind im Haushaltsplan der LfR getrennt auszuweisen.

(2) Die Zuschüsse werden bis zum Betrag der nachgewiesenen Herstellungskosten gewährt, und zwar anteilig im Verhältnis des im Haushaltsplan der LfR jeweils für Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ausgewiesenen Betrages zur Summe der mit den Zuschußanträgen jeweils nachgewiesenen Herstellungskosten. Die LfR kann durch Satzung bestimmen, daß die Zuschüsse einen bestimmten Prozentsatz der nachgewiesenen Herstellungskosten nicht übersteigen dürfen.

(3) Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 die in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 die in § 34 Abs. 5 genannten Nutzer. Anträge können nur bis zum 31. März des auf die Verbreitung des

Programmbeitrages folgenden Jahres bei der LfR gestellt werden.

(4) Weitere Einzelheiten der Zuschußgewährung regelt die LfR durch Satzung.“

36. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 22 gilt entsprechend.“

37. In § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 das im Ursprungsland geltende Recht einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S.).“

§ 36

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme sind zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet. Sie müssen Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht einräumen. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz (§ 14) sowie zum Schutz der persönlichen Ehre sind zu beachten. Kein weiterverbreitetes Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten, im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstalteten Rundfunkprogramme muß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht weiterverbreitet werden, wenn sie über die in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(4) § 21 Abs. 4 und § 22 gelten entsprechend.

§ 37

Verfahren

▪  
▪

38. In § 37 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

(4) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er herangeführte Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten beabsichtigt, der LfR zu melden. Spätestens zwei Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der LfR die Kanalbelegung mitzuteilen.

39. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§39a

Sonderbestimmung für kleine Wohnanlagen

§ 35 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und

zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten verfügen.“

40. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „39“ durch die Bezeichnung „39a“ ersetzt.

#### § 41

##### Kabeltextverteildienst

(1) Die ausschließliche Nutzung eines Fernsehkanals für die Veranstaltung und Verbreitung eines Textverteildienstes (Kabeltextverteildienst) wird nur zugelassen, wenn Zulassungsanträge für eine andere Programmart nicht vorliegen.

(2) Für Kabeltextverteildienste gelten die §§ 2 bis 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 bis 15, § 16 Abs. 2 bis 5, §§ 20, 21, 24 Abs. 1, §§ 31 bis 33, 35 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 2, §§ 37 bis 39 sowie die §§ 42 bis 47 dieses Gesetzes und Artikel 5 Satz 1, Artikel 7 und 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrags vom 18. März 1983 (GV. NW. S. 227) entsprechend.

#### § 49

##### Aufgaben

(1) Die LfR trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Ferner hat die LfR die Aufgabe,

1. Veranstalter, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, zu beraten,
2. Veranstaltern, die ihr von der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 3 zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten zuzuweisen,
3. mit den für vergleichbare Aufgaben in anderen Ländern zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

41. In § 49 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „ihr“ gestrichen.

42. In § 49 Abs. 2 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„4. offene Kanäle zu fördern.“

Sie kann die erforderliche technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages fördern.“

43. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „im Rahmen der Aufgaben der LfR“ eingefügt.

(3) Die Veranstaltung von Rundfunk, die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und neue Kommunikationsdienste einschließlich neuer Programmformen und -strukturen sollen regelmäßig, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkungen, durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich untersucht werden. Die LfR stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

44. In § 52 Abs. 5 Nr. 7 werden die Worte „die Landesorganisation der Weiterbildung in anderer Trägerschaft“ durch die Worte „den Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

## § 53

*Vorsitz und Verfahren der Rundfunkkommission,  
Kostenerstattung*

▪  
▪

45. In § 53 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „Sitzungstagegeld und“ eingefügt.

(3) Die Mitglieder der Rundfunkkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes nach näherer Bestimmung der Satzung. Im übrigen erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952, GS. NW. S. 23, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977, GV. NW. S. 456). Der/Die Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in in ein- einhalbfacher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder der Rundfunkkommission erhalten die Entschädigung in halber Höhe.

46. In § 54 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte angefügt: „; dies gilt nicht für den Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen,“.

## § 54

*Aufgaben der Rundfunkkommission*

(1) Die Rundfunkkommission nimmt die Aufgaben der LfR wahr, soweit sie nicht dem Direktor übertragen sind.

(2) Der Zustimmung der Rundfunkkommission bedürfen folgende Maßnahmen des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
4. Verträge, deren Gesamtaufwand 100 000 DM jährlich überschreitet,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 4 kann durch Satzungsbestimmung der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

47. In § 54 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „Anstalt“ durch die Buchstaben „LfR“ ersetzt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Überwachung der Geschäftsführung des Direktors kann die Rundfunkkommission vom Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann sie auch einzelne ihrer Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung von Satzungsentwürfen kann die Rundfunkkommission den Direktor beauftragen.

(4) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Rundfunkkommission nicht statt.

48. In § 57 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 und“ eingefügt.

§ 57

*Aufgaben des Direktors*

*(1) Der Direktor hat*

- 1. die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen nach § 37 Abs. 3 zu verlangen,*
- 2. die Weiterverbreitung von Programmen vor deren Beginn zu untersagen (§ 38 Abs. 2),*
- 3. die Beratung und die Zusammenarbeit nach § 49 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 wahrzunehmen,*
- 4. die Aufgaben nach § 29 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 wahrzunehmen.*

•  
•  
•

49. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

*Finanzierung*

(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, durch Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz. § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.

(2) Soweit der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LfR erforderlich ist, steht er dem WDR zu. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus dem endgültigen Jahresabschluß. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung fällig. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.

(3) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100,- DM, höchstens 20000,- DM.

§ 62

*Finanzierung*

*(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf durch Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und einer Veranstalterabgabe. Solange und soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um den erforderlichen Finanzbedarf zu decken, und für die Aufgaben nach § 49 Abs. 3 erhält die LfR Zuschüsse aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes; § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.*

*(2) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100 DM, höchstens 20000 DM.*

*(3) Jeder Veranstalter hat jährlich eine Veranstalterabgabe an die LfR zu leisten, die in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Höhe der Veranstalterabgabe wird von der LfR durch Satzung festgelegt; sie beträgt mindestens 1 vom Hundert, höchstens 3 vom Hundert der im vorangegangenen Kalenderjahr vom Veranstalter erzielten Bruttoeinnahmen aus Werbung, Spenden und Entgelten. Sie wird nur erhoben, wenn und soweit in diesem Zeitraum die Erträge des Veranstalters seine Aufwen-*

(4) Die Satzung nach Absatz 3 bedarf der Zustimmung der Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die Satzung gegen dieses Gesetz verstößt.“

50. § 64 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„3. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 verbreitet, ohne daß die LfR eine Zustimmung nach § 14 Abs. 4 erteilt hat,

8. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Werbung vom übrigen Programm nicht deutlich trennt oder nicht als solche kennzeichnet,

9. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung verbreitet,

10. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet,

11. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 in Fernsehsendungen Werbung einschaltet, ohne daß dies nach § 22 Abs. 4 Satz 2 oder 3 zulässig ist,

12. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,

13. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 2 eine Sponsorsendung verbreitet, die mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dient,

14. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 3 eine andere Sendung durch eine Sponsorsendung unterbricht oder eine Sponsorsendung durch Werbung unterbricht,

15. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 4 den Namen des Sponsors nicht am Anfang oder am Ende der Sendung angibt,

16. als Sponsor entgegen § 22 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Einfluß auf das übrige Rundfunkprogramm nimmt.“

dungen übersteigen; an die Stelle der Erträge des Veranstalters treten im lokalen Rundfunk die Erträge der Betriebsgesellschaft. Die LfR setzt die Veranstalterabgabe durch Bescheid fest. Der Veranstalter ist verpflichtet, der LfR die für die Festsetzung der Veranstalterabgabe erheblichen Tatsachen mitzuteilen; kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht nach, kann die LfR die Bruttoeinnahmen aus Werbung, Spenden und Entgelten schätzen. Weitere Einzelheiten der Veranstalterabgabe regelt die Satzung.

(4) Satzungen nach Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die Satzung gegen dieses Gesetz verstößt.

§ 64

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Antragsteller oder Veranstalter Änderungen entgegen § 9 Abs. 3 nicht rechtzeitig mitteilt,

2. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) oder d) oder Abs. 2 Satz 1 verbreitet,

3. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 3 oder 4 verbreitet, ohne daß die LfR eine Zustimmung nach § 14 Abs. 5 erteilt hat,

4. als Veranstalter entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennt,

5. als Verantwortlicher (§ 15) seiner Verpflichtung  
a) zur Nennung des Veranstalters nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder

b) zur Angabe seines Namens nach § 16 Abs. 1 Satz 2

nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

6. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 17 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

7. als Veranstalter seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,

8. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,

9. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 eine Sendung durch Werbung für den Sponsor oder durch eine nach § 21 Abs. 4 Satz 1 geförderte Sendung unterbricht,

10. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz den Namen des Sponsors nicht am Anfang oder am Ende der Sendung nennt,
11. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz weitere Zusätze verbreitet,
12. als Sponsor entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4 Einfluß auf das übrige Rundfunkprogramm nimmt,
13. als Sponsor entgegen § 21 Abs. 4 Satz 5 Nachrichtensendungen im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 fördert,
14. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 5 Förderung im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 annimmt,
15. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz Werbung nicht vom übrigen Programm deutlich trennt oder nicht als solche kennzeichnet,
16. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung verbreitet,
17. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 an Sonntagen und an Feiertagen nach § 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz NW Werbung vor 18.00 Uhr verbreitet,
18. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 Fernsehwerbung nicht in Blöcken oder nicht nur vor Beginn oder nach Ende einer Sendung verbreitet, ohne daß dies nach § 22 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist,
19. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 den Namen des Sponsors oder desjenigen, dessen wirtschaftlichen Interessen die Sendung unmittelbar dient, nicht am Anfang oder am Ende der Sendung nennt,
20. als Veranstalter über den nach § 44 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten abfragt oder speichert oder Abrechnungsdaten unter Verletzung der in § 44 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
21. entgegen § 44 Abs. 2 Satz 2 oder 4 zweiter Halbsatz Daten übermittelt oder entgegen § 44 Abs. 2 Satz 3 oder 4 erster Halbsatz personenbezogene Daten nicht löscht.

51. § 64 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 wird gestrichen.

52. § 64 Abs. 1 Nr. 20 und 21 wird § 64 Nr. 17 und 18.

#### § 67

##### Übergangsregelung für die Weiterverbreitung

(1) Die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf

*Grund schriftlicher Bestätigung des Rundfunkausschusses (§ 3 Abs. 2 VorlWeiterverbreitungsG NW vom 19. März 1985, GV. NW. S. 248) in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, bleibt zulässig, ohne daß es erneut einer Anzeige (§ 37 Abs. 1) bedarf.*

*(2) Die der LfR nach dem 9. Abschnitt dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben und Befugnisse werden bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der ersten Sitzung der Rundfunkkommission vom Rundfunkausschuß (§ 6 VorlWeiterverbreitungsG NW) wahrgenommen. Die anhängigen Verfahren werden von der LfR fortgesetzt.*

*(3) § 22 Abs. 2 Satz 2 ist auf weiterverbreitete Rundfunkprogramme erst ab 1. Januar 1988 anzuwenden.*

53. § 67 Abs. 3 wird gestrichen.

54. In der Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) wird in den linken Spalte das Wort „Hallenberg“ und in der rechten Spalte die Angabe „106,5 MHz“ gestrichen.

#### **Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)**

Aufstellung der Frequenzen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1

<b>Sender-Standort</b>	<b>Frequenz</b>
Aachen-Stolberg	95,9 MHz
Aachen-Stolberg	101,9 MHz
Remscheid (z.Z. Köln)	95,7 MHz
Teutoburger Wald	100,5 MHz
Ederkopf	101,8 MHz
Olsberg	102,1 MHz
Olsberg	104,1 MHz
Hallenberg	106,5 MHz
Warburg	104,5 MHz
Nordhelle	104,7 MHz
Bonn	100,4 MHz
Aachen-Stolberg	100,8 MHz
Bärbelkreuz	101,0 MHz
Siegen	101,2 MHz
Langenberg	101,3 MHz
Münster	100,0 MHz
Ederkopf	100,7 MHz
Langenberg	103,3 MHz
Kleve	101,7 MHz
Nordhelle	103,8 MHz

### **Artikel 3**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

(1) Artikel 2 Nr. 21 bis 30 gilt nicht für die erstmalige Zulassung von Veranstaltergemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen gegründet worden sind. Artikel 2 Nr. 44 gilt nicht für vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgte Entsendungen.

(2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) unter

Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten,**

##### **Außerkrafttreten einzelner Vorschriften**

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Artikel 2 Nr. 1 bis 14, 16 bis 34, 36, 38 bis 41, 43 bis 48, 50 bis 54 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6, Artikel 2 Nr. 15 und 37 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 35, 42 und 49 treten am 1. Januar 1988 in Kraft, wenn der Rundfunkstaatsvertrag in Kraft getreten ist.

(4) Artikel 1 Nr. 6 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, wenn Artikel 3 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages außer Kraft tritt.

(5) Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 35, 42 und 49 treten am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn nicht durch Änderung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr ab 1. Januar 1989 eine Rundfunkgebührenerhöhung erfolgt.

## Begründung

**Artikel 1 Nr. 1** stellt sicher, daß Übertragungskapazitäten zur Hörfunk- und Fernsehrestversorgung, die für private Veranstalter aus Kostengründen nicht interessant sind, kraft Gesetzes den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugewiesen werden. Die entsprechenden Übertragungskapazitäten sind deshalb nicht mehr in eine Rechtsverordnung nach § 3 LRG NW aufzunehmen, so daß für den weiteren Ausbau der Rundfunkrestversorgung eine Vereinfachung des Verfahrens und damit eine höhere Flexibilität erreicht wird. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Eine Zuweisung von weiteren erdgebundenen Übertragungskapazitäten oder Satellitenkanälen an den WDR ist nach § 3 LRG NW möglich. Dabei ergibt sich die Berechtigung des WDR zur Veranstaltung neuer Rundfunkprogramme bereits aus § 3 WDR-Gesetz, so daß für diese Berechtigung und für die Feststellung des Finanzbedarfs des WDR nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 Rundfunkstaatsvertrag keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen notwendig sind.

**Artikel 1 Nr. 2** enthält die nach Artikel 9 Abs. 4 und Artikel 16 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag erforderliche Anpassung.

**Artikel 1 Nr. 3** übernimmt den Wortlaut der Jugendschutzvorschrift des Artikels 10 Rundfunkstaatsvertrag gemäß Artikel 16 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag. Ausnahmen nach Absatz 4 der Vorschrift kommen dabei im Falle des Absatzes 3 nur in Betracht, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

**Artikel 1 Nr. 4** fügt die Finanzierungsvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Artikel 3 Abs. 2, 3, 7 und 8) in das WDR-Gesetz ein.

**Artikel 1 Nr. 5** ist Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 4: Da der WDR-Rundfunkrat gemäß § 6a Abs. 4 Richtlinien erläßt, ist es sinnvoll, wenn er auch die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht.

**Artikel 1 Nr. 6** regelt gemäß Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag, daß der WDR berechtigt ist, bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk zu verbreiten.

**Artikel 1 Nr. 7** bestimmt nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag den Zweck für die Verwendung des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr, soweit er nicht von der LfR für die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in Anspruch genommen wird.

**Artikel 2 Nr. 1** engt die Legaldefinition der „lokalen Programme“ ein. Diese sollen nicht nur für ein Verbreitungsgebiet oder einen Teil davon bestimmt sein, sondern auch im jeweiligen Verbreitungsgebiet hergestellt oder zusammengestellt werden. Damit wird zugleich das Lokalprogramm von einem Rahmenprogramm (§ 30 LRG NW) abgegrenzt.

**Artikel 2 Nr. 2** ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

**Artikel 2 Nr. 3** stellt sicher, daß in der Rechtsverordnung festzulegen ist, welche terrestrischen Frequenzen zweckgebunden nur für lokale Hörfunkprogramme genutzt werden können.

**Artikel 2 Nr. 5** verhindert, daß Übertragungskapazitäten, die privaten Veranstaltern oder dem WDR zugeordnet worden sind, auf Dauer nicht genutzt werden. Die Landesregierung kann in diesem Fall die Übertragungskapazitäten anderweitig zuordnen.

**Artikel 2 Nr. 6** stellt eine Anpassung an Artikel 8 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag dar.

**Artikel 2 Nr. 7** enthält in dem neugefaßten § 6 Abs. 3 eine Anpassung an Artikel 8 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag. Die neuen Absätze 4 und 5 entwickeln den Grundsatz der Beteiligung von Interessenten aus dem kulturellen Bereich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 LRG NW fort. Nach dieser Vorschrift ist Interessenten aus dem kulturellen Bereich eine angemessene Beteiligung an der Veranstaltergemeinschaft zu ermöglichen. Um Stellung und Gewicht dieser Interessenten gegenüber der Veranstaltergemeinschaft zu stärken, soll durch die Absätze 4 und 5 ermöglicht werden, daß diese Interessenten sich in einer eigenen Veranstaltergemeinschaft organisieren und als solche eine eigenständige Zulassung erhalten können. Da diese Interessenten aber in der Regel allein kein Vollprogramm veranstalten und verbreiten können, müssen sie mit einer anderen Veranstaltergemeinschaft zusammenarbeiten. Durch die Ausformung der Bestimmungen im einzelnen wird sichergestellt, daß die Anforderungen an ein Vollprogramm von beiden Veranstaltergemeinschaften zusammen erfüllt werden. Diese Konstruktion vermeidet zugleich im Interesse eines einheitlichen Programmprofils die Aufteilung einer Frequenz auf mehrere, voneinander völlig unabhängige Veranstalter. **Artikel 2 Nr. 8** ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 7.

**Artikel 2 Nr. 9** trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem gegenwärtigen Sachstand die terrestrischen Fernsehfrequenzen wahrscheinlich eher als die Satellitenkanäle zur Verfügung stehen werden. Dies könnte bedeuten, daß die terrestrischen Frequenzen auf bis zu 10 Jahre (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) vergeben sind, bevor sich ein neuer Fernsehsatellitenveranstalter überhaupt gebildet hat. Die vorgesehene Vorschrift gewährleistet, daß von der LfR bestimmte Fernsehfrequenzen nur kurzfristig vergeben werden, so daß nach Ablauf dieser Frist terrestrische Veranstalter und Satellitenveranstalter um die terrestrischen Frequenzen konkurrieren. Die LfR kann dann eine Vorrangentscheidung nach § 7 LRG NW treffen. **Artikel 2 Nr. 10** ist eine Folgeregelung zu Artikel 2 Nr. 7.

**Artikel 2 Nr. 11** sieht bei der Kündigung einer vertraglichen Vereinbarung über ein gemeinsames Vollprogramm bestimmte Verfahrensregelungen vor, die sich an den Kündigungsregeln für die vertragliche Vereinbarung zwischen einer Veranstaltergemeinschaft und einer Betriebsgesellschaft für lokalen Rundfunk (§ 29 Abs. 7 LRG NW) orientieren. Die Vorschrift trägt so dem Umstand Rechnung, daß ein einmal zugelassenes Vollprogramm möglichst fortgeführt werden soll. Deshalb wird bei Auseinandersetzungen, die zu einer Kündigung führen können, ein Einigungsverfahren bei der LfR vorgeschrieben. Bleibt das Einigungsverfahren erfolglos, so widerruft die LfR die Zulassung der Veranstaltergemeinschaft, die durch eine schwerwiegende Vertragsverletzung oder durch einen ähnlich wichtigen Grund die andere Veranstaltergemeinschaft zu der Kündigung veranlaßt hat.

**Artikel 2 Nr. 12** enthält die Anpassung an Artikel 9 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag; **Artikel 2 Nr. 13** ist eine Folgeänderung dazu.

**Artikel 2 Nr. 14** übernimmt den Wortlaut aus Artikel 10 Rundfunkstaatsvertrag.

**Artikel 2 Nr. 15** paßt die Vorschriften über kirchliche Sendungen und Wahlsendungen für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk an Artikel 9 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag an.

**Artikel 2 Nr. 16** greift die Formulierung aus Artikel 7 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag auf. Eine sachliche Änderung des bisherigen Rechts tritt dadurch nicht ein: Nach wie vor können zur Finanzierung privater Rundfunkprogramme auch Spenden (§ 21 Abs. 3 LRG NW) und Eigenmittel eingesetzt werden.

**Artikel 2 Nr. 17 und Nr. 18** übernimmt die Werberegelungen für privaten Rundfunk aus Artikel 7 Abs. 3 bis 8 Rundfunkstaatsvertrag.

**Artikel 2 Nr. 19** berücksichtigt notwendig gewordene Änderungen in den Verweisungen.

**Artikel 2 Nr. 20** stellt klar, daß private Veranstalter die Übertragung von amtlichen Verlautbarungen und kirchlichen Sendungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 LRG NW nicht unter Hinweis auf Gesetzesverstöße ablehnen dürfen.

**Artikel 2 Nrn. 21 bis 30** enthält Bestimmungen, die die Zusammensetzung einer lokalen Veranstaltergemeinschaft betreffen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen diese Vorschriften keine laufenden Gründungsverfahren betreffen. Sie gelten deshalb nicht für die erstmalige Zulassung von Veranstaltergemeinschaften, die vor Inkrafttreten des Rundfunkänderungsgesetzes gegründet worden sind (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1).

**Artikel 2 Nr. 21 und 24** berücksichtigt durch die Neufassung des § 26 Abs. 1 Nr. 4 und des § 26 Abs. 2 Nr. 2 den Fall, daß zu einem Verbreitungsgebiet nicht alle, sondern nur einzelne kreisangehörige Gemeinden eines Landkreises gehören. In diesem Fall sind nun die Vertretungskörperschaften dieser kreisangehörigen Gemeinden an der Bestimmung der Vereinsmitglieder beteiligt.

**Artikel 2 Nr. 22** stellt klar, daß die Bestimmung nach § 26 Abs. 1 Nr. 13 nicht durch die jeweiligen Landesverbände, sondern durch die lokale Gliederung erfolgt, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist.

**Artikel 2 Nr. 23** stellt sicher, daß alle nach § 26 Abs. 1 bestimmten Mitglieder zu der Gründungsversammlung der Veranstaltergemeinschaft schriftlich eingeladen werden müssen. Diese Bestimmung ist notwendig geworden, weil die Einladung entgegen den Erwartungen teilweise nicht als selbstverständlich angesehen worden ist.

**Artikel 2 Nr. 24** stellt durch die Neufassung des § 26 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 klar, daß kommunale Vertretungskörperschaften, die von ihrem Bestimmungsrecht Gebrauch machen, nicht nur ein, sondern zwei Mitglieder bestimmen müssen.

Die mögliche Befristung der Bestimmung auf fünf Jahre durch § 26 Abs. 2 Nr. 7 und die Beendigung der Zugehörigkeit aller Mitglieder zur Veranstaltergemeinschaft mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf

der Zulassung (Artikel 2 Nr. 27) schafft nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums Möglichkeiten zur Neustrukturierung der Veranstaltergemeinschaft.

Die Neufassung des § 26 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, daß dem Verein nach dieser Vorschrift nur ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören darf, dessen satzungsmäßiger Zweck *ausschließlich* in der Förderung des lokalen Rundfunks in dem *jeweiligen* Verbreitungsgebiet besteht. Weist die Satzung des Vereins darüber hinaus weitere Zwecke aus oder beschränkt sich die Förderung des lokalen Rundfunks nicht auf das jeweilige Verbreitungsgebiet, so kommt nur eine Mitgliedschaft nach § 26 Abs. 5 LRG NW in Betracht.

**Artikel 2 Nr. 25** verstärkt die Aufforderung an die in § 26 Abs. 1 LRG NW genannten Stellen, Frauen bei der Bestimmung von Mitgliedern zu berücksichtigen.

**Artikel 2 Nr. 26** stellt klar, daß die Mitglieder des Vereins den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht angehören müssen.

**Artikel 2 Nr. 28** stellt klar, daß die Satzung auch größere Mehrheiten als das dort genannte Minimum vorsehen kann.

**Artikel 2 Nr. 29** stellt klar, daß alle Gruppen gleichbehandelt werden müssen und daß eine Entgeltordnung nur von der Veranstaltergemeinschaft aufgestellt wird.

**Artikel 2 Nr. 30** bestimmt, daß jede Betriebsgesellschaft die Vereinbarung nur mit *einer* Veranstaltergemeinschaft treffen kann, um die Entstehung großer regionaler Betriebsgesellschaften zu verhindern, die mehrere Veranstaltergemeinschaften versorgen. Damit wird einer Verschiebung der im Gesetz vorgesehenen Balance zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft vorgebeugt.

**Artikel 2 Nr. 31** ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 12, 13, 17 und 18.

**Artikel 2 Nr. 34** ist zum einen eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 12 und 13. Zum anderen trägt die Beschränkung der Verweisung auf § 12 Abs. 4 Satz 1 LRG NW der Tatsache Rechnung, daß im Offenen Kanal in der Regel keine Nachrichtensendungen, sondern persönliche Beiträge verbreitet werden.

**Artikel 2 Nr. 32, 33 und 35** greift die in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag vorgesehene Möglichkeit auf, Offene Kanäle zu fördern. Im Vordergrund steht dabei die Förderung der Hörfunkbeiträge nach § 33 a. Der LfR bleibt es überlassen, ob und in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch Fernsehbeiträge nach § 33 a oder Beiträge im Offenen Kanal in Kabelanlagen nach § 34 Abs. 6 fördert. Maßstab für die Zuschüsse sind die nachgewiesenen Herstellungskosten, wobei die LfR die Zuschüsse auf einen bestimmten Prozentsatz dieser Kosten beschränken kann. Weitere Einzelheiten regelt die LfR durch Satzung.

**Artikel 2 Nr. 36** folgt aus der Änderung in Artikel 2 Nr. 17 und 18.

**Artikel 2 Nr. 37** regelt die Weiterverbreitungsgrundsätze für bundesweit herangeführte *inländische* Rundfunkprogramme gemäß Artikel 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag. Für die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten *ausländischen* Rundfunkprogrammen gemäß Artikel 11 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag gelten die Absätze 1 bis 4 auch weiterhin.

**Artikel 2 Nrn. 38 bis 40** geht auf Anregungen des Rundfunkausschusses Nordrhein-Westfalen in seinem Abschlußbericht vom 22. Juli 1987 zurück. Bisher war dem Betreiber einer Kabelanlage eine Frist von zwei Monaten dafür eingeräumt worden, der LfR die Kanalbelegung der Kabelanlage mitzuteilen. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Sie wird deshalb auf vier Monate verlängert (Nummer 38). Durch Nummer 39 werden kleine Wohnanlagen mit bis zu 20 an einer Kabelanlage angeschlossenen Wohneinheiten von dem Verfahren nach §§ 36 bis 39 LRG NW befreit, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei der LfR zu vermeiden. Nummer 40 ist eine Folgeänderung zu Nummer 39.

**Artikel 2 Nr. 41** enthält eine sprachliche Klarstellung.

**Artikel 2 Nr. 42** weist der LfR als neue Aufgaben die Förderung Offener Kanäle und die Möglichkeit der Förderung der technischen Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages zu. Nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag können auch für diese Aufgaben Rundfunkgebühren verwendet werden.

**Artikel 2 Nr. 43** stellt klar, daß Kommunikationsforschung nur im Rahmen der Aufgaben der LfR, also vor allem zur Vorbereitung von Aufsichtsentscheidungen der Rundfunkkommission, stattfinden darf.

**Artikel 2 Nr. 44** ersetzt die bisher entsendungsberechtigten Landesorganisationen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft durch den „Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen“, der als Koordinationsgremium für die genannten Organisationen tätig wird. Die Änderung ist notwendig geworden, weil bei der Vielzahl der nach dem bisherigen Wortlaut entsendungsberechtigten Organisationen eine gemeinsame Entsendung durch jede einzelne Organisation erhebliche Schwierigkeiten aufgeworfen hat. So war zur Konstituierung der Rundfunkkommission keine termingerechte Entsendung zustande gekommen. Die Eingrenzung auf den Gesprächskreis vermeidet in Zukunft diese Schwierigkeiten. Für vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgte Entsendungen gilt dieser Artikel nicht (Artikel 3 Abs. 1 Satz 2).

**Artikel 2 Nrn. 45 bis 47** enthält Klarstellungen des bisherigen Wortlauts.

**Artikel 2 Nr. 48** folgt aus Artikel 2 Nr. 11. Durch die geänderte Bestimmung wird dem Direktor der LfR auch die Aufgabe zugewiesen, bei einer Kündigung der vertraglichen Vereinbarung zwischen zwei Veranstaltergemeinschaften über ein gemeinsames Vollprogramm eine Einigung zu versuchen.

**Artikel 2 Nr. 49** enthält eine Neufassung des § 62. Da mit dem Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages für die Aufgaben der LfR ab 1988 ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, kann auf die Erhebung einer Veranstalterabgabe verzichtet werden. § 62 Abs. 2 sieht die notwendigen Verfahrensvorschriften für die Abführung der nicht benötigten Rundfunkgebührenmittel vor. Absätze 3 und 4 sind redaktionell angepaßt.

**Artikel 2 Nrn. 50 bis 52** enthält die Anpassungen der Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten an die geänderten §§ 14 und 22. Sie sind Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 14, 17 und 18.

**Artikel 2 Nr. 53** folgt aus Artikel 2 Nr. 18.

**Artikel 2 Nr. 54** berücksichtigt, daß der Sender Hallenberg nicht mehr für die Zwecke des WDR benötigt wird und deshalb von der Landesregierung neu zugeordnet werden kann.

**Artikel 3** enthält die notwendigen Übergangs- und Schlußvorschriften.

**Artikel 4** betrifft das Inkrafttreten und Außerkrafttreten einzelner Vorschriften. Die Einzelregelung ist notwendig, weil die Geltung mancher Änderungsvorschriften von dem Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten einzelner Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages abhängt.